

§. 4.

Die schriftlichen Anmeldungen zur Prüfung nebst Beilagen (§. 3.) sind vor dem 1.^x ~~Juni~~ ^{Januar} jeden Jahres bei der Direction einzureichen, welche im Einvernehmen mit dem Fachschulcollegium über die Zulassung zur Prüfung erkennt und die zugelassenen Candidaten durch Anschlag am schwarzen Brett zur Prüfung einladet.

§. 5.

Die Prüfungs-Gegenstände sind:

- 1) Maschinenlehre.
- 2) Technische Mechanik.
- 3) Wärmelehre.
- 4) Mechanische Technologie nebst Feuerungskunde.
- 5) Praktische Geometrie.
- 6) Chemie.
- 7) Baukonstruktionslehre.
- 8) Brücken- und Eisenbahnbau.
- 9) bilden die eingereichten Zeichnungen in ihrer Gesamtheit einen Prüfungsgegenstand derart, dass das Ergebnis bei Feststellung des Prüfungsergebnisses mit in Rechnung gezogen wird.

§. 6.

Betreffend das Mass der Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern, so wird verlangt:

- a) Maschinenlehre, technische Mechanik, Wärmelehre und mechanische Technologie in dem Umfange, wie dieselben überhaupt an der polytechnischen Schule gelehrt werden;
- b) praktische Geometrie im Umfange des im Unterrichtsprogramme der Schule dermalen unter der Benennung »praktische Geometrie I.« aufgeführten Curses;
- c) Chemie und Baukonstruktionslehre im Umfange der speciellen Vorträge für Maschinentechniker;
- d) im Brückenbau: eiserne Brücken; im Eisenbahnbau: allgemeine Kenntniss des Oberbaues.